

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.348.799

Wien, 5. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18463/J vom 7. Mai 2024 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ja.

Auch wenn abschließende Bewertung dieser Frage nicht dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), obliegt, wird die Auffassung vertreten, dass dieses Gesetz mit europäischen Vorgaben zur Anerkennung von Entscheidungen (Verordnung (EU) 1215/2012) nicht vereinbar sein dürfte.

Zudem wird auf die referenzierte Tätigkeit der EU-Kommission sowie das laufende Verfahren vor dem EuGH zu Rs. C-440/23 (European Lotto and Betting ua.) in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu 2. bis 5.:

Das BMF steht dazu mit zahlreichen europäischen Glücksspielbehörden als auch mit der maltesischen Glücksspielbehörde sowie der diplomatischen Vertretung in laufendem Kontakt.

Zu 6. und 7.:

Die Durchsetzung zivilgerichtlicher Entscheidungen liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz (BMJ).

Zu 8.:

Der gesetzlichen Grundlage entsprechend ist in Österreich zur Veranstaltung von Online-Glücksspiel nur der Konzessionär nach § 14 GSpG berechtigt. Inhaberin dieser Konzession ist die Österreichische Lotterien GmbH. Jedes weitere Online-Angebot in Österreich stellt verbotenes Glücksspiel dar.

Nach der eindeutigen Judikatur des Gerichtshofes der europäischen Union (EuGH) besteht keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Glücksspiellizenzen anderer EU-Mitgliedstaaten (vgl. EuGH C-316/07, Stoß, Rn. 112). Folglich sind auch aufgrund einer Lizenz eines anderen Mitgliedstaates angebotene Glücksspiele in Österreich als verbotene Ausspielungen anzusehen.

Die Unionsrechtskonformität der österreichischen Glücksspielregulierung wurde in zahlreichen verwaltungs- bzw. zivilrechtlichen Verfahren von allen österreichischen Gerichten bestätigt. Die Vereinbarkeit des österreichischen Glücksspielgesetzes mit dem geltenden Unionsrecht somit mehrfach geprüft und auch von allen Höchstgerichten in ständiger Rechtsprechung bestätigt; vgl. für viele die Leitentscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2016; E 945/2016 und des Obersten Gerichtshofes vom 22. November 2016, 4 Ob 31/16 ua.

Hinweisen auf unerlaubtes Angebot von in Malta lizenzierten Unternehmen wird in Österreich seitens österreichischer Behörden und Gerichten unverändert nachgegangen.

Zu 9.:

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14941/J vom 27. Juni 2023 ausgeführt, wird jedem begründeten Verdacht nachgegangen und wurden zahlreiche Anzeigen seitens der Finanzverwaltung erstattet und Verwaltungsstrafverfahren nach § 52 GSpG von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden geführt, die zu Straferkenntnissen geführt haben.

Zu 10. und 11.:

Das BMF setzt den Entwicklungen des illegalen Glücksspiels im Online-Bereich ein Bündel an behördlichen Maßnahmen entgegen. Exemplarisch sind zu nennen:

Das BMF richtete Aufforderungsschreiben an die Glücksspiellizenz-/Aufsichtsbehörden von Malta, mit dem Ersuchen in aufrechte und neu zu erteilende Glücksspielkonzessionen eine Vertriebsbeschränkung für Internet-Glücksspiele in Österreich aufzunehmen.

Weiters wurden diverse zivilrechtliche Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes über erfolgreiche Klagen von Privatpersonen zur Rückforderung wegen des Verstoßes der Betreiber gegen das österreichische Glücksspielmonopol an die Aufsichtsbehörden unter anderem an Malta gesendet, um die Unzuverlässigkeit der dort lizenzierten Glücksspielunternehmen darzustellen und auf nachhaltige regulatorische Sanktionen bzw. Maßnahmen hinzuwirken.

Das BMF führt eine öffentlich einsehbare „white list“ von den Konzessionären und Ausspielbewilligten in Österreich für Lotterien, Online-Glücksspiel, Spielbanken und Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten.

Auf der Webseite des BMF finden sich zudem weitere Informationen zu Spielerschutz und Hilfsangeboten. So sind für jedes Bundesland (ambulante und stationäre) Beratungseinrichtungen, Fachstellen zur Suchtprävention und Landesbehörden (Sucht- und Drogenkoordination) angeführt.

Das BMF zeigte mehrere Medienunternehmen gemäß § 52 Abs. 1 Z 9 GSpG (Verbot von Glücksspielwerbung) an, die Werbesujets von Anbietern illegaler Online-Glücksspiele veröffentlichten. Das BMF überprüfte ferner sogenannte App-Stores auf illegale Glücksspielangebote. In der Folge wurden diese informiert und aufgefordert, Glücksspielangebote ohne österreichische Lizenz zu entfernen.

Das BMF bringt bei zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden Sachverhaltsdarstellungen bezüglich des Verdachts von Verwaltungsübertretungen ein.

Schließlich ist auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Rückforderung der Spieleverluste eine effektive Möglichkeit, um gegen unerlaubte Betreiber vorzugehen. Dies wird gerade dadurch bewiesen, dass Glücksspielbetreiber aufgrund der zahlreichen Spielerklagen insolvent wurden.

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 6544/J vom 5. Mai 2021, Nr. 8292/J vom 15. Oktober 2021 sowie Nr. 12738/J vom 19. Oktober 2022 erinnert. Darin wird sowohl zu Genese und Vorarbeiten legislatischer Anpassungen als auch zu Zielen und Auswirkungen Stellung genommen. Das BMF hat Vorarbeiten für einen Gesetzesvorschlag der Bundesregierung getroffen, die Einigung konnte bisher nicht erzielt werden.

Zu 12.:

Einleitend wird klargestellt, dass das Finanzamt Österreich (FAÖ) gesetzlich dazu verpflichtet ist auch Betreibern verbotener Ausspielungen Glücksspielabgaben vorzuschreiben. Dies ist dem Prinzip geschuldet, dass derartige Anbieter neben den sonstigen Anforderungen nicht auch noch zusätzlich einen steuerlichen Wettbewerbsvorteil lukrieren sollen. Dementsprechend wird in § 23 Abs. 2 BAO bestimmt, dass die Erhebung einer Abgabe nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass ein Verhalten (ein Handeln oder ein Unterlassen), das den abgabepflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des abgabepflichtigen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Es wird ferner auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14941/J vom 27. Juni 2023 verwiesen.

Die genaue Zahl der Anbieter am österreichischen Markt ist nicht abschließend ermittelbar. Beim FAÖ sind 28 Anbieter steuerlich erfasst, wobei ein Rückgang erkennbar ist.

Zu 13.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14941/J vom 27. Juni 2023 verwiesen.

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Abgabenselbstberechnung seitens der Unternehmen (der Schuldner) bzw. der Festsetzung durch das FAÖ nicht die Höhe der tatsächlichen Steuereinnahmen darstellen. Es muss sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich des Zeitpunktes zwischen der Selbstberechnung, der Festsetzung und der Entrichtung differenziert werden.

Bei den Glücksspielabgaben handelt es sich um Selbstberechnungsabgaben, welche in vielen Fällen einer Prüfung durch das FAÖ bedürfen. Hier kommt es wiederum zu bescheidmäßigen Berichtigungen der Selbstberechnungen. Die Prüfungen sind sehr umfassend und münden überwiegend in Rechtsmittelverfahren, die sich auch bis zu den Höchstgerichten erstrecken können. Auch ist anzumerken, dass (insbesondere nach abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren) oftmals gleich für mehrere verstrichene Perioden gezahlt und zeitversetzt vereinnahmt wird. Dadurch ergibt sich ein verfälschter Periodenbezug.

Eine Auswertung der Aufschlüsselung der Glücksspielabgabe auf die unterschiedlichen Tatbestände der §§ 57 ff GSpG ist technisch nicht möglich. Eine Bekanntgabe der konkreten Steuersubjekte und der Abgabe je Steuersubjekt kann aufgrund der abgaberechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a BAO nicht erfolgen.

Zeitraum	Anzahl der Steuersubjekte	Betrag in Euro
2020	323	318.376.871,12
2021	261	256.587.852,74
2022	273	324.546.449,89
2023	283	282.701.765,33
1-4/2024	264	74.199.562,77

Zu 14. und 16.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14941/J vom 27. Juni 2023 verwiesen.

Zu 15.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14941/J vom 27. Juni 2023 verwiesen.

Eine Bekanntgabe der konkreten Steuersubjekte und der Abgabe je Steuersubjekt kann aufgrund der abgaberechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a BAO nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund kann die Frage anhand der selbstberechneten Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 2 GSpG wie folgt beantwortet werden:

Zeitraum	Anzahl der Steuersubjekte	Betrag in Euro
2020	37	91.293.627,00
2021	39	86.681.508,00
2022	35	54.718.266,00
2023	29	59.075.102,73
1-3/2024	28	15.256.375,04

Zu 17.:

Das FAÖ überprüft alle Anbieter (Außenprüfung, Nachschau oder Vorhalteverfahren). Es haben 49 Prüfungen bzw. Nachschau nach § 147 BAO in den Jahren 2020 bis 2024 stattgefunden, wobei meistens jeweils 3 Jahre oder mehr überprüft worden sind. Es erfolgten keine Zwangsstrafen gemäß § 111 BAO. Es erfolgte nur in einzelnen spezifischen besonderen Sachverhaltskonstellationen eine Schätzung gemäß § 184 BAO; grundsätzlich wurde anhand konkreter Daten vorgeschrieben. Es wurde in 41 Fällen ein Rechtsmittel nach der Prüfung erhoben.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

